



Datum: 13.02.2014 Nr.: 5

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Hochschulleitung:</u>	
Semestertermine für das Wintersemester 2015/16 und das Sommer-Semester 2016	80
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin	81
<u>Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:</u>	
Errichtung der Abteilung „Wildtierwissenschaften“ im Büsgen-Institut	88
Zweite Änderung der Ordnung des Büsgen-Instituts	88
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“	89
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den integrierten bi-nationalen konsekutiven Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“	94
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Achte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien	95

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Hochschulleitung:

Nach Stellungnahme des Senats vom 13.11.2013 haben das Präsidium am 03.12.2013 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 12.11.2013 die folgenden Semestertermine beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds.GVBl.S.287); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Nr. 16 NHG):

Wintersemester 2015/2016:

Beginn des Semesters: 01.10.2015

Ende des Semesters: 31.03.2016

Beginn der Lehrveranstaltungen: 26.10.2015

Ende der Lehrveranstaltungen: 12.02.2016

vorlesungsfrei: 23.12.2015 – 05.01.2016

Hinweis auf Schulferien: 19.10.2015 – 31.10.2015 (Herbstferien)

23.12.2015 – 06.01.2016 (Weihnachtsferien)

Sommersemester 2016:

Beginn des Semesters: 01.04.2016

Ende des Semesters: 30.09.2016

Beginn der Lehrveranstaltungen: 11.04.2016

Ende der Lehrveranstaltungen: 15.07.2016

Die Woche nach Pfingsten ist **nicht** vorlesungsfrei.

Hinweis auf Schulferien: 18.03.2016 – 01.04.2016 (Osterferien)

23.06.2016 – 03.08.2016 (Sommerferien)

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 13.12.2013 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 14.01.2014 die Satzung der Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 63 e Abs. 2 Nr. 15 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 9 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287)). Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Ethikkommission der UMG**§ 1****Errichtung, Name, Rechtstellung und Sitz**

(1) ¹Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen errichtet auf der Grundlage von § 10 des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte bei der Forschung am Menschen. ²Die Ethikkommission führt die Bezeichnung „Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen“. ³Sie hat ihren Sitz an der Universitätsmedizin in Göttingen.

(2) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der ärztlichen Berufsregeln sowie unter Berücksichtigung einschlägiger nationaler und internationaler Empfehlungen insbesondere die revidierte Deklaration von Helsinki, des Weltärztebundes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Mitglieder Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und Weisungen nicht unterworfen.

§ 2**Aufgaben der Ethikkommission**

(1) ¹Die Ethikkommission hat die Aufgabe, die an der Universitätsmedizin Göttingen, einer ihrer Einrichtungen oder Lehrkrankenhäuser bzw. durch eines der Mitglieder oder Angehörigen der Universitätsmedizin Göttingen durchzuführenden Forschungsvorhaben am Menschen (auch an Verstorbenen) und an entnommenem Körpermaterial sowie Vorhaben epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten ethisch und rechtlich zu beurteilen und die verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu beraten. ²Sie nimmt ferner die einer Ethikkommission gesetzlich zugewiesenen

Aufgaben, insbesondere gemäß § 10 des Kammergesetzes für die Heilberufe, dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz, dem Transfusionsgesetz sowie der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und den ergänzenden Verordnungen und Satzungen wahr. ³Studien mit somatischer Zelltherapie, Gentransfer und genetisch veränderten Organismen sind ebenfalls Gegenstand ihrer Beurteilung.

(2) ¹Die Ethikkommission berät und gibt eine wertende Stellungnahme ab. ²Die Verantwortung des Forschers bleibt unberührt.

(3) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§ 3

Zusammensetzung und Mitglieder

(1) ¹Die Ethikkommission besteht aus neun Mitgliedern und einer möglichst entsprechende Anzahl von vergleichbar qualifizierten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. ²Der Ethikkommission sollen Ärzte oder Ärztinnen angehören, die über Erfahrungen in der Durchführung klinischer Studien verfügen, davon sollen jeweils mindestens eine Ärztin oder ein Arzt aus dem Gebiet der Kinderheilkunde und aus dem Gebiet der theoretischen Medizin vertreten sein. ³Ein Mitglied der Ethikkommission soll über Erfahrung in der Versuchsplanung und Statistik verfügen. ⁴Ein weiteres Mitglied sollte dem nicht-ärztlichen Personal angehören, darüber hinaus soll der Ethikkommission ein Jurist/eine Juristin mit Befähigung zum Richteramt angehören. ⁵Für eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter soll Sorge getragen werden. ⁶Die Ernennung zum Tierschutzbeauftragten schließt die Mitgliedschaft in der Ethikkommission aus.

(2) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethikkommission erfolgt ehrenamtlich; in Ausnahmefällen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ²Die Ethikkommission wird vom Fakultätsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt und vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen bestellt. ³Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird eine Nachbesetzung für die restliche Laufzeit der Amtszeit der Ethikkommission nachbenannt (gewählt) und vom Vorstand bestellt. ⁴Eine wiederholte Wahl einzelner Mitglieder der Ethikkommission durch den Fakultätsrat ist möglich.

(3) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ethikkommission und die jeweilige

Stellvertretung werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans bestimmt. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ethikkommission und die Stellvertretung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sollen jeweils ärztliche Mitglieder der Ethikkommission sein. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von der jeweiligen Stellvertretung vertreten. ⁴Im Falle einer Verhinderung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem und der jeweiligen Stellvertretung übernimmt das Mitglied mit der längsten Erfahrung als Mitglied einer medizinischen Ethikkommission den Vorsitz.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§ 4

Arbeitsweise der Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission wird auf Antrag tätig.

(2) ¹Antragsberechtigt sind die Leiterin oder der Leiter eines Forschungsvorhabens. ²Soweit höherrangige Rechtsvorschriften dies vorsehen, kann auch ein Sponsor Antragsteller sein.

(3) Die Ethikkommission kann ferner tätig werden auf Antrag eines Mitglieds oder Angehörigen der Universität Göttingen, das nicht der Medizinischen Fakultät angehört.

(4) ¹Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Ethikkommission erforderlichen Unterlagen beizufügen. Ferner ist gegenüber der Ethikkommission Auskunft darüber zu erteilen, ob zuvor oder bei multizentrischen Studien gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts bei einer anderen Ethikkommission gestellt worden sind. ²Die Ethikkommission kann von dem Antragsteller oder der Antragstellerin weitere ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen, soweit dies für eine sachgerechte Beurteilung des Antrages notwendig ist. ³Bedenken sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin mitzuteilen. ⁴Er oder sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 5

Sitzungen und Verfahren

(1) ¹Die Sitzungen der Ethikkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Ethikkommission und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige.

(2) ¹Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zur Sitzung der Ethikkommission ein, leitet diese und schließt sie. ²Bezüglich der Ladungsfristen und der Fristen für die Übersendung der Unterlagen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät. ³Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung.

(3) ¹Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. ²Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied der Ethikkommission dieser Form widerspricht. ³In besonders dringenden Fällen, insbesondere wenn die Einhaltung gesetzlicher Fristen durch eine Beschlussfassung im ordentlichen Verfahren nicht gewährleistet werden kann, ist eine Beschlussfassung im Eilverfahren durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Ethikkommission oder bei Abwesenheit deren Stellvertretung zulässig. ⁴Entscheidungen über Vorgänge von geringer Bedeutung sowie die Entscheidung darüber, ob bei multizentrischen Studien im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ein Votum externer Ethikkommissionen übernommen werden kann, trifft der Vorsitzende oder die Vorsitzende und bei Abwesenheit die jeweilige Stellvertretung. ⁵Die Entscheidungen werden den Antragstellerinnen oder den Antragstellern in einer angemessenen Frist mitgeteilt - in der Regel bei Übernahme des externen Ethikvotums innerhalb von 2 Wochen - bei erneuter Beratung in der Ethikkommission innerhalb von 6 Wochen nach Antragseingang).

(4) Die Ethikkommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen oder Gutachten einholen.

(5) Die Ethikkommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(6) Die Ergebnisse der Beratungen in den Sitzungen der Ethikkommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 6

Anerkennung von Entscheidungen anderer Ethikkommissionen

¹Die Entscheidungen anderer nach jeweiligem Landesrecht gebildeten Ethikkommissionen werden grundsätzlich anerkannt. ²Dies schließt nicht aus, dass ein Forschungsvorhaben oder eine klinische Studie von der Ethikkommission noch einmal beraten wird. ³Die Ethikkommission kann in einer Stellungnahme zusätzliche Hinweise und Empfehlungen aussprechen.

§ 7

Beschlussfassung

(1) ¹Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. ²Soweit nichts Gegenteiliges in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung der Medizinischen Fakultät geregelt ist, gelten die Regelungen der Grundordnung der Universität Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Ethikkommission kann ihre Zustimmung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit Empfehlungen, Bedingungen und Auflagen verbinden und die Zustimmung auch befristet erteilen.

(3) Von der Beratung und Beschlussfassung sind Mitglieder ausgeschlossen, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(4) ¹Der Antragsteller oder die Antragstellerin eines Forschungsvorhabens kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden; auf seinen oder ihren Wunsch hin soll er oder sie angehört werden. ²Die Ethikkommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(5) ¹Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. ²Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Ethikkommission mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem

Sondervotum niederlegen, das zu protokollieren und den Unterlagen beizufügen ist.

(7) ¹Die Entscheidung der Ethikkommission ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 8

Verfahren im Zuge der Durchführung eines laufenden Forschungsvorhabens

(1) ¹Werden im Zuge der Durchführung eines Forschungsvorhabens weitere Entscheidungen der Ethikkommission erforderlich, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende und gegebenenfalls ein weiteres Mitglied der Ethikkommission über Art und Weise der Bearbeitung. ²Sofern die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine erneute Beurteilung durch die Ethikkommission wegen Erheblichkeit der beantragten nachträglichen Änderung für erforderlich hält, ist der Sachverhalt in der nächstfolgenden Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Bei Forschungsvorhaben, die von der Ethikkommission bereits positiv beurteilt wurden, sind der Ethikkommission unverzüglich – insbesondere folgende Umstände - mitzuteilen und ggf. ein neues Votum einzuholen:

- Jede substantielle möglicherweise das Nutzen-Risiko-Verhältnis der Studie oder anderweitig die Interessen der Studienteilnehmer in erheblicher Weise beeinflussende Änderung vor oder während der Durchführung
- Umstände, die die Sicherheit der Studienteilnehmer oder die Art der Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens/der klinischen Studie wesentlich verändern,
- das Nichtzustandekommen und/oder der Abbruch bzw. die temporäre Unterbrechung des Forschungsvorhabens bzw. der klinischen Studie sowie das Studienende, soweit klinische Prüfungen nach Arzneimittelgesetz (AMG) oder dem Medizinproduktegesetz (MPG) betroffen sind .

§ 9

Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung der Ethikkommission wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Leitung der Geschäftsstelle der Ethikkommission wahrgenommen.

²Im Rahmen der Geschäftsführung ist dem Fakultätsrat einmal jährlich ein Bericht über die Arbeit der Ethikkommission vorzulegen.

§ 10

Gebühren

(1) Soweit für Anträge ein industrieller Auftrags- oder Zuwendungsgeber vorhanden ist, werden für die Tätigkeit der Ethikkommission Gebühren nach einer gesonderten Regelung erhoben.

(2) ¹Gutachter und Sachverständige haben ggf. einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit sie nicht Mitglied oder Angehöriger der Universität Göttingen sind.

²Die Mitglieder der Ethikkommission können für ihre Tätigkeit nur dann eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit es sich nicht um aktive Beschäftigte bzw. Mitglieder oder Angehörige im Sinne des § 16 NHG der Universität Göttingen handelt.

§ 11

Schlussvorschriften

(1) Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Niedersachsen.

(3) Die Ethikkommission kann nähere Einzelheiten ihrer Arbeitsweise einschließlich der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle in einer Geschäftsordnung regeln, die vom Fakultätsrat zu beschließen ist.

(4) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 28.01.2014 im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie am 26.11.2013 die wesentliche Änderung des Büsgen-Instituts durch Errichtung der Abteilung „Wildtierwissenschaften“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO):

Dieser Beschluss tritt mit seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie haben jeweils am 26.11.2013 im Einvernehmen die zweite Änderung der Ordnung des Büsgen-Instituts in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.2007 (Amtliche Mitteilungen 15/2007 S. 707), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.12.2008 (Amtliche Mitteilungen 1/2009 S. 3), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Büsgen-Instituts am 28.01.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

§ 6 Abs. 1 der Ordnung des Büsgen-Instituts wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Büsgen-Institut ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Forstbotanik und Baumphysiologie
- Molekulare Holzbiotechnologie und technische Mykologie
- Forstzoologie und Waldschutz
- Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung
- Ökopedologie der gemäßigten Zonen
- Ökopedologie der Tropen und Subtropen
- Ökoinformatik, Biometrie und Waldwachstum
- Bioklimatologie
- Ökosystemmodellierung
- Wildtierwissenschaften.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt mit seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 30.10.2013 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.01.2014 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2011 S. 1189) am 10.02.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 62 Abs. 4 Satz 1NGH, § 60 a Abs. 1

Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2011 S. 1189) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Anwendungsbereich) wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5).“

2. § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) „Cambridge First Certificate English“ (FCE) mindestens mit der Note „B“;
- b) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 5;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 61 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 500 Punkte;
- f) UNIcert: mindestens Niveaustufe II;
- g) sonstiger Nachweis nach dem „Common European Framework“ (CEF), mindestens Niveau B2;
- h) ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist;
- i) eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

b. In Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- a) „Cambridge Certificate in Advanced English“ (CAE) mindestens mit der Note „B“;
- b) „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (CPE) mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL iBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) UNIcert: mindestens Niveaustufe III;
- g) sonstiger Nachweis nach dem „Common European Framework“ (CEF), mindestens Niveau C1;
- h) Abschlusszeugnis eines erfolgreich absolvierten, mindestens zweijährigen, ausschließlich englischsprachigen Studienprogramms.

3. In § 3 (Mündliche Zusatzprüfung) wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a. In Buchstabe a) werden das Datum „15.07.“ durch das Datum „15.06.“ sowie das Datum „15.01.“ durch das Datum „15.12.“ ersetzt.

b. Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Die mündliche Zusatzprüfung wird in der Regel in der zweiten Juni-Hälfte für das Wintersemester und in der ersten Januar-Hälfte für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Zusatzprüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.“

4. In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) werden in Absatz 1 Satz 2 das Datum „15.07.“ durch das Datum „15.06.“ sowie das Datum „15.01.“ durch das Datum „15.12.“ ersetzt.

5. In § 7 (Auswahlgespräch) wird Absatz 1 Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der zweiten Juni-Hälfte für das Wintersemester und in der ersten Januar-Hälfte für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch Video- oder Telefonkonferenzen zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

6. § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform.“

b. In Absatz 2 werden Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.
²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. „³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird.“

7. Nach § 9 (Zulassung für höhere Semester) wird nachfolgender § 9a (Quotierung) eingefügt:

„§ 9a Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 30 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die

weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gebildet.

²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend. ²Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
- b) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
- c) einem Entwicklungsland angehört,
- d) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
- e) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sowie §§ 3 Abs. 3 Buchst. a), 4 Abs. 1 Satz 2 müssen der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sowie gegebenenfalls ein Antrag auf mündliche Zusatzprüfung bis zum 15.04. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.10. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; abweichend von §§ 3 Abs. 3 Buchst. b), 7 Abs. 1 Buchst. a) finden mündliche Zusatzprüfung und Auswahlgespräch in der Regel in der zweiten April-Hälfte für das Wintersemester und in der zweiten Oktober-Hälfte für das Sommersemester statt.

(4) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 6 hinzugerechnet.“

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.01.2014 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.01.2014 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den integrierten bi-nationalen konsekutiven Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2013 S. 51) am 10.02.2014 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 6/2013 S. 51) wird wie folgt geändert.

1. In § 1 (Anwendungsbereich) wird in Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5).“

2. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 3 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen aus den Gebieten Naturschutz, Biologie, Ökologie, Biodiversität, Wildlife Management, Umweltwissenschaft, Veterinärmedizin, Forstwissenschaft, Agrarwissenschaft und Geographie im Umfang von insgesamt wenigstens 90 Anrechnungspunkten.“

3. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:

„d) eine schriftliche Darstellung im Umfang von maximal 2 Seiten in englischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt;“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss durch den Rat der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) vom 21.01.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 04.02.2014 die achte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2000 (Amtliche Mitteilungen 7/2000 S. 3 und Anlage 3), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1809), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 01.10.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1841); § 5 Abs. 5 Buchst. b) ZELB-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2000 (Amtliche Mitteilungen 7/2000 S. 3 und Anlage 3), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1809), wird wie folgt geändert.

§ 14 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Studienordnung auf Antrag spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 durchgeführt werden.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
